

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

A. Zielsetzung

Anpassung an den Stand der europäischen Normung.

B. Lösung

Modifizierung der Übergangsvorschriften und Änderung von Kennzeichnungsvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. EG-Notifizierungsverfahren

Wurde nach der Richtlinie 83/189/EWG durchgeführt.

Bundesrat

Drucksache 4/89

09.01.89

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 621 00 - Be 23/89

Bonn, den 9. Januar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Bergverordnung
über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter
und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der Bergverordnung
über die allgemeine Zulassung
schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter
elektrischer Betriebsmittel

Auf Grund des § 65 Nr. 3 und 5, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, den §§ 128, 129 Abs. 1 und 133 Abs. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Bergverordnung über die allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit es sich dabei nicht um Teile von meerestechnischen Anlagen handelt".
2. In § 14 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
"Satz 1 gilt nicht
1. für elektrische Betriebsmittel sowie eigensichere elektrische Anlagen, soweit diese insgesamt oder Teile von ihnen Zündschutzmaßnahmen aufweisen, für die harmonisierte Normen noch nicht erstellt und deren Bezeichnung und Fundstelle noch nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind

(§ 12 Abs. 1 Nr. 1), wenn die angewandten Zündschutzmaßnahmen eine Sicherheit bieten, die dem allgemeinen Sicherheitsniveau der harmonisierten Normen mindestens gleichwertig und dies in Baumusterprüfbescheinigungen bestätigt ist; anstelle der VDE-Bestimmung 0170/0171 in der Fassung vom 1. Januar 1969 ist die DIN VDE 0170/0171 Teil 1 A 102 in der Fassung vom 1. Mai 1988 zugrunde zu legen,

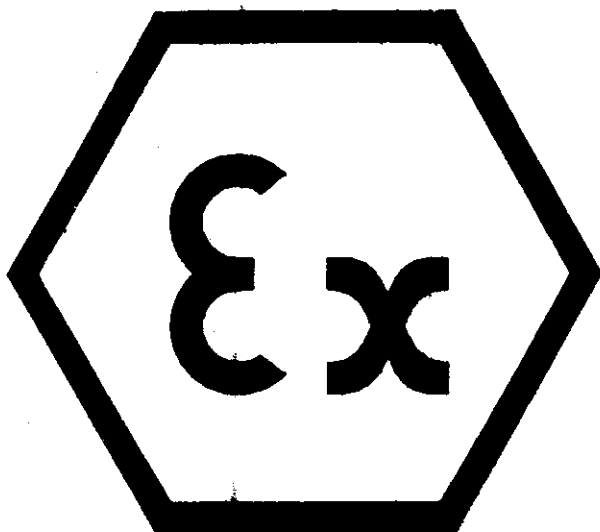
2. für Bauartänderungen an vor dem 1. Mai 1988 allgemein zugelassenen schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen für Grubenbaue und sonstige Bereiche des Steinkohlenbergbaus, die durch Grubengas gefährdet werden können, wenn durch die Änderungen das bisherige Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird und dies in Baumusterprüfbescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 bestätigt ist.

Die Übergangsregelung nach Satz 2 Nr. 1 endet jeweils 5 Jahre nach der Bekanntmachung der Bezeichnung und Fundstelle der harmonisierten Norm im Bundesanzeiger."

3. Anhang 1 zu Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anhang 1 zu Anlage 2

Gemeinschaftskennzeichen für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel sowie eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör im Falle einer Konformitätsbescheinigung



4. Anhang 2 zu Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

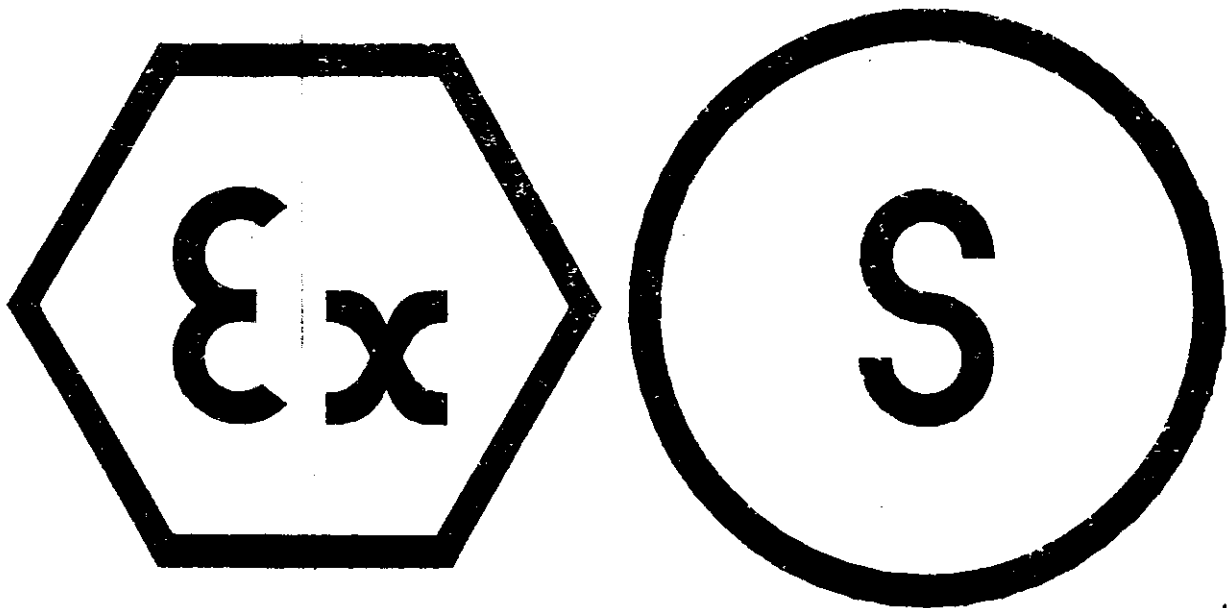
"1.1 das Zeichen **Ⓢ** (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen - siehe Abbildung unten) sowie das Zeichen I der Betriebsmittelgruppe,"

b) Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

"2.1 das Zeichen **Ⓢ** (unmittelbar hinter dem Gemeinschaftskennzeichen - siehe Abbildung unten) sowie das Zeichen I der Betriebsmittelgruppe."

c) Die Abbildung wird durch folgende ersetzt:

"Abbildung



Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung dient in erster Linie zur Anpassung der Elektrozulassungs-Bergverordnung an den Stand der europäischen Normung. Einerseits müssen die Übergangsbestimmungen geändert werden. Bis Mai dieses Jahres sind nämlich nicht - wie beim Erlaß der Elektrozulassungs-Bergverordnung vorausgesetzt - für alle in Betracht kommenden Zündschutzmaßnahmen und alle in Betracht kommenden elektrischen Betriebsmittel innerhalb der EG harmonisierte technische Normen erstellt worden. Andererseits ist auf Grund der Richtlinie 88/35/EWG vom 02. Dezember 1987 eine Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel sowie entsprechende eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör vorzunehmen.

Weiter wird klargestellt, daß zu den Tagesanlagen im Sinne der Elektrozulassungs-Bergverordnung keine meerestechnischen Anlagen als Basis für bergbauliche Tätigkeiten im Festlandsockel und im Bereich der Küstengewässer zählen.

Die vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich im wesentlichen auf eine Anpassung der technischen Normen an den europäischen Stand und punktuell der Kennzeichnung an die o.a. EG-Richtlinie, so daß für Hersteller oder Verwender elektrischer Betriebsmittel keine zusätzlichen Kosten entstehen. Infolgedessen ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 1

Die Änderung bezweckt eine Konkretisierung des Begriffs Tagesanlagen. Für derartige Anlagen gilt die Elektrozulassungs-Bergverordnung grundsätzlich nicht. Tagesanlagen können auf Grund von § 174 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) einbezogen werden.

Der Begriff Tagesanlagen muß in einer für die verschiedenen Bergbauzweige zutreffenden Weise ausgefüllt werden (vgl. BR-Drucks. 496/83 S. 32). Für die Zuordnung von Anlagen oder Anlagenteilen an Nahtstellen zwischen unter und über Tage ist der unmittelbare funktionale und sicherheitstechnische Zusammenhang bei Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebszusammenhänge entscheidend. Im Erdöl- und Erdgasbergbau auf dem Festland zählen nicht zu den Tagesanlagen Bohranlagen, die der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen dienen, sowie Fördersonden (vgl. BR-Drucks. 496/83 S. 32). Soweit derartige bergbauliche Einrichtungen Bestandteile von meerestechnischen Anlagen, z.B. Plattformen, sind oder mit ihnen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die meerestechnischen Anlagen zudem wegen der begrenzten Nutzfläche und der räumlichen Enge keine Unterteilung zulassen, ist es gerechtfertigt, diese insgesamt nicht zu den Tagesanlagen zu zählen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 14

In der Modifizierung der Übergangsvorschriften liegt der Schwerpunkt der Änderungsverordnung. Beim Erlaß der Elektrozulassungs-Bergverordnung ist der Verordnungsgeber davon ausgegangen, daß bis Mai 1988 alle in Betracht kommenden elektrotechnischen Normen harmonisiert sein würden. § 14 Abs. 2 in der bisherigen Fassung verbietet daher, nach dem 01. Mai 1988 Baumusterprüfbescheinigungen auf der Grundlage nationaler Normen auszustellen. Die Voraussetzungen für dieses Verbot sind bis jetzt jedoch nicht in vollem Umfang erfüllt. Gegenwärtig fehlen noch harmonisierte Normen für verschiedene Zündschutzmaßnahmen und bestimmte elektrische Betriebsmittel. Für die Vergußkapselung ist hinsichtlich schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel nicht vor 1989, für die Sintermetall-Kapselung nicht vor 1990 mit entsprechenden harmonisierten Normen zu rechnen. Keine Entwürfe liegen bisher für die hermetische Kapselung und den Staubexplosionsschutz vor. Ähnlich ist der Stand der europäischen Normung für verschiedene besondere elektrische Betriebsmittel. Teilweise werden Normentwürfe beraten (z.B. für Sprüheinrichtungen und Analysengeräte), teilweise ist mit den Arbeiten aber noch gar nicht begonnen worden (z.B. für Tauchpumpen und Kopfleuchten im Steinkohlenbergbau). Daher muß die Möglichkeit bestehen bleiben, innerstaatlich solange nationale Normen anzuwenden, bis die jeweils in Betracht kommende Norm von CENELEC erstellt und amtlich bekanntgemacht worden ist. Dieses Ziel wird durch den neuen Satz 2 Nr. 1 erreicht. Eine Übergangsfrist von jeweils 5 Jahren ist erforderlich, damit die Hersteller sich auf andersartige Produkte einstellen können (Satz 3). Die 5-Jahresfrist stimmt mit der in DIN VDE 0170/0171 Teil 1 A 102 in der Fassung vom 01. Mai 1988 überein. Vorstehend aufgeführte technische Norm trägt den Erfordernissen des Übergangs von nationalen auf harmonisierte Normen Rechnung. Die Übergangsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt sowohl für schlagwettergeschützte als auch explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie entsprechende eigensichere elektrische Anlagen.

4/89

Ein grenzüberschreitendes Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln, für die noch keine harmonisierten Normen verfügbar sind, ist auf der Grundlage einer Kontrollbescheinigung möglich.

Der neue Satz 2 Nr. 2 verfolgt das Ziel, im untertägigen Steinkohlenbergbau bereits eingesetzte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen schrittweise den harmonisierten Normen anzupassen. Derartige Betriebsmittel und Anlagen sind wegen der unter Tage zu erwartenden hohen Beanspruchung widerstandsfähig gebaut und daher langlebig. Bei Bauartänderungen, die ihre Ursachen nicht zuletzt in einem häufigen Wechsel der Einsatzbedingungen unter Tage haben, sollen neue Teile auf der Grundlage harmonisierter Normen verwendet und entsprechende Prüfungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 - Anlage 2

Durch die Richtlinie 88/35/EWG vom 02. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 20/28) sind das Gemeinschaftskennzeichen für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel sowie entsprechende eigensichere elektrische Anlagen und deren Zubehör sowie die Kennzeichnungsvorschriften für den Fall, daß eine Kontrollbescheinigung ausgestellt wird, geändert worden. Infolgedessen müssen die Anhänge 1 und 2 zu Anlage 2 entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 4/89 (Beschluß)

10.03.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bergverordnung über die
allgemeine Zulassung schlagwettergeschützter und explo-
sionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.